

Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats; Änderungsantrag Fraktion GB/JA! (Rahel Ruch, GB/Seraina Patzen, JA!): Entscheid über Dringlicherklärung bei parlamentarischen Vorstössen; Zuweisung zur Vorberatung

1. Änderungsantrag

Antrag Absatz 2 des Artikels 64 Geschäftsreglement (Dringliche Behandlung) wird folgendermassen abgeändert:

2 Das Büro stimmt ~~abschliessend~~ über den Antrag auf dringliche Behandlung ab. **Lehnt es die Dringlichkeit ab, kann gegen den Entscheid Einsprache erhoben werden. Über die Frage der Dringlichkeit entscheidet der Rat ohne Diskussion während der nächsten Sitzung (in der Regel Abendsitzung).**

2bis Stadtkanzlei oder Ratssekretariat informieren die Vorstosseinreichenden auf Anfrage über ihre Empfehlung zuhanden des Büros und über die zugehörige Begründung.

Begründung

Heute entscheidet das Büro des Stadtrats abschliessend über die Dringlichkeit von Vorstössen. Bedauerlicherweise erfolgen diese Beschlüsse teilweise nicht nach sachlichen Kriterien, sondern aufgrund politischer Überlegungen. Dazu kommt, dass sich in den letzten Jahren gezeigt hat, dass es keine Kontinuität in der «Dringlichkeits-Praxis» gibt. So wurden teilweise Vorstösse zum gleichen Thema und mit ähnlicher Begründung der Dringlichkeit unterschiedlich behandelt. Ebenfalls ungelöst ist die heikle Rolle der Stadtkanzlei in der Beurteilung der Dringlichkeit. Es braucht deshalb zumindest Transparenz bezüglich der Einschätzung der Stadtkanzlei sowie eine Einspruchsmöglichkeit für die Einreichenden, wie das früher problemlos praktiziert wurde. Dies ist insbesondere deswegen zentral, weil die Frage der Dringlichkeit angesichts der unglaublichen Geschäftslast und der damit verbundenen Wartezeit hohe politische Bedeutung erhalten hat.

Bern, 08. April 2021

Erstunterzeichnende: Rahel Ruch, Seraina Patzen

Mitunterzeichnende: Eva Krattiger, Regula Bühlmann, Sarah Rubin, Nora Joos, Lea Bill, Franziska Geiser, Anna Leissing, Jelena Filipovic, Ursina Anderegg

2. Empfehlung des Büros

Die Einreichenden beantragen eine Teilrevision des Geschäftsreglements des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 (Stadtratsreglement; GRSR; SSSB 151.21). Der Antrag wurde gestützt auf Artikel 82 GRSR in schriftlicher Form beim Ratspräsidium eingereicht. Der Stadtrat bestimmt auf Empfehlung des Ratsbüros, wer das Geschäft vorzubereiten und dem Stadtrat Antrag zu stellen hat.

Das Büro des Stadtrats hat den vorliegenden Antrag gesichtet und beschlossen, dem Stadtrat die Zuweisung an die Aufsichtskommission zur Vorberatung und Antragstellung zu empfehlen.

Der Antrag ist am 8. April 2021 beim Stadtratspräsidium eingereicht worden. Die zweimonatige Traktandierungsfrist ist damit eingehalten (Art. 82 GRSR).

3. Antrag

Der Stadtrat überweist die Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats; Änderungsantrag Fraktion GB/JA! (Rahel Ruch, GB/Seraina Patzen, JA!): Entscheid über Dringlicherklärung bei parlamentarischen Vorstössen vom 8. April 2021 zur Vorberatung und Antragstellung an die Aufsichtskommission.

Bern, den 6. Mai 2021

Büro des Stadtrats